

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Zur Organisation der höhern Bürgerschulen

Gruber, Karl

[Baden-Baden], 1862

[urn:nbn:de:bsz:31-294627](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-294627)

OZB 224, ~~1861/62~~
1861/62 Beil.



Zur Organisation

der

Höheren Bürgerschulen

von

Professor K. Gruber.

Beigabe

zum Programm der höheren Bürgerschule für Baden für 1861/62.



GROSSH. SEMINAR

ETTLINGEN

66

g.

07B 224, Bil. 1861/62

[Handwritten signature]

9

Zur

Organisation der Höhern Bürgerschulen.

Obleich in unserm Lande seit bald dreissig Jahren höhere Bürgerschulen bestehen, so machen sich doch noch in Bezug auf ihre Einrichtung verschiedene Ansichten geltend, die man unter drei Kategorien bringen kann.

I. „Ein Progymnasium, welches Gelehrten- und höhere Bürgerschule zugleich ist, soll in den ersten Jahren die Zöglinge beider Schulgattungen gemeinschaftlich aufnehmen und erst später eine Trennung eintreten.“

II. „Die höhere Bürgerschule soll nur diejenigen jungen Leute, welche sich dem gewerblichen Leben widmen wollen, aufnehmen, ihnen den Grad geistiger Ausbildung gewähren und sie mit dem Masse von Kenntnissen ausrüsten, dass sie dereinst ihrem Berufe in jeder Hinsicht genügen können.“ Nach dieser Ansicht soll die höhere Bürgerschule ganz im Dienste des Gewerbes stehen, und mit vollständigem Ausschluss des Lateinischen, keine Rücksicht auf diejenigen jungen Leute nehmen, welche als künftige Architekten, Ingenieure u. s. w. in den Staatsdienst einzutreten beabsichtigen.

III. „Die höheren Bürgerschulen zerfallen in höhere Bürgerschulen erster Ordnung oder Realgymnasien, und in höhere Bürgerschulen zweiter Ordnung. Jene haben sieben (oder acht) Jahreskurse, diese fünf oder weniger Klassen.“

Die höheren Bürgerschulen erster Ordnung oder die Realgymnasien werden mit der polytechnischen Schule in Karlsruhe in der Art in Verbindung gesetzt, dass die mit einem Maturitätszeugniss entlassenen Schüler der obersten Klasse in die zweite (beziehungsweise in die dritte) mathematische Klasse ohne weitere Prüfung eintreten können.

In den höheren Bürgerschulen erster Ordnung soll für alle Schüler, welche ein Maturitätszeugniss erlangen wollen, der lateinische Sprachunterricht einen obligatorischen Lehrzweig bilden und so weit geführt werden, dass die Schüler im Stande sind, Cäsar, Livius oder Ovid's Metamorphosen zu lesen und zu verstehen. Bei der Behandlung wird weniger Nachdruck auf den formalen und grammatischen Theil zu legen sein, als auf das Verständniss des Inhaltes und auf die Erwerbung eines allezeit bereiten Wortvorrathes.

Die mit einem Maturitätszeugniss entlassenen Schüler der obersten Klasse der höhern Bürgerschule erster Ordnung oder des Realgymnasiums haben dieselben Rechte und Ansprüche, welche nach den dormalen bestehenden Gesetzen an die Absolvirung eines Gymnasiums oder der fünften Klasse eines Lyceums geknüpft sind, so dass ihrem Eintritt in den Staatsdienst dadurch kein Hinderniss erwächst und sie in alle Verwaltungs- und Bureaustellen einrücken können, zu welchen nicht akademische Studien erforderlich sind.

Bei einer Studien- und Prüfungsordnung für Reallehrer sollen die höheren Bürgerschulen erster Ordnung neben den Gelehrtenschulen als berechnigte Vorbereitungsanstalten für diese Klasse von Lehrern gelten.“

Letztere Ansicht fand in der Lehrerversammlung zu Offenburg am 29. September v. J. als gemeinschaftlicher Antrag des Herrn Direktors Weber zu Heidelberg und des Unterzeichneten die gewünschte Zustimmung der Versammlung.

Zur nähern Begründung dieser Ansicht möge hier noch Einiges beigefügt werden.

Die Bildung, welche die Gelehrtschulen und höheren Bürgerschulen bieten, ist aus der Verbindung zweier mächtigen Faktoren hervorgegangen: aus der Ueberlieferung der antiken Bildung, die durch die Gelehrtschule seit Jahrhunderten in das Volk geleitet, hier allmählig einen Theil ihres Geistes als selbstständiges, von den Quellen unabhängiges Wesen abgesetzt, und aus der produktiven Kraft der Neuzeit, wie sie in der Entwicklung der Geschichte, in der neuern Literatur und in den grossartigen Fortschritten der Naturwissenschaften sich geäussert hat. Aus diesen beiden Faktoren hat sich die moderne Bildung entwickelt, deren Produkt und hauptsächlichlicher Träger der höhere Bürgerstand ist. Die Naturnothwendigkeit forderte, dass diese Bildung, sobald sie zur Selbstständigkeit gekommen war, sich als Pflanzstätte eine eigene Schule erbaute, und damit ist der eigentliche Beruf der höhern Bürgerschule ausgesprochen. Die höhere Bürgerschule ist daher das Produkt der mit klarem Bewusstsein erfassten thatsächlichen Verhältnisse.

Betrachten wir nun zunächst die erste der drei im Anfange ausgesprochenen Ansichten: die Idee eines beiderlei Anstalten gemeinsamen Pro- oder Untergymnasiums.

Wenn auch Gelehrten- und höhere Bürgerschulen nur eine allgemeine Vorbereitung für den Beruf zu geben haben, und die sicherste und nothwendigste Grundlage des Berufes in der allgemein menschlichen Bildung gefunden wird, so kann eine Schule doch nur dann segensreich wirken, wenn sie die künftige Lebensstellung des Zöglings berücksichtigt.

Es kann daher auch die Vermittlung der Schulbildung, welche als Vorbildung für einen bestimmten Berufskreis zu dienen hat, nur mit Nachtheil für den

Schüler in zwei getrennte, für verschiedene Berufskreise arbeitende, Schulen gelegt werden.

Durch die projektirte Gliederung würde die höhere Bürgerschule die Selbstständigkeit, die sie bis jetzt hat, vollständig verlieren; denn sie würde nur noch aus ein paar technischen Klassen bestehen. Unsere Zeit verlangt aber „Berufsschulen, welche sich nicht auf einseitige Uebermittlung von Kenntnissen beschränken, sondern ihre Aufgabe darein setzen, ihre Zöglinge für ein segensvolles Wirken in einem bestimmten Lebenskreise zu befähigen.“ Die höhere Bürgerschule müsste daher bei Durchführung der ersten Ansicht auf ihre Hauptwirksamkeit geradezu Verzicht leisten.

Man macht nicht selten für die Ansicht eines gemeinschaftlichen Progymnasiums geltend, dass es in späteren Jahren noch eine angenehme Rückerinnerung sei, ehemalige Mitschüler wieder zu finden; aber wegen der wohlthuenden Reminiscenz, auf gleicher Schulbank gesessen zu haben, darf nicht ein consequenter Unterrichts- und Erziehungsgang umgestossen werden. Wenn, wie wohl anzunehmen, wir in einigen Jahren für die oberen Klassen der höheren Lehranstalten gemeinschaftliche Wehrübungen haben, so kann sich der gewünschte kameradschaftliche Geist schon bilden, und in einem Staate, wo Raum zu freier Entwicklung ist, werden sich die rechten Männer seiner Zeit schon zusammenfinden und verständigen.

In kleineren Städten können allerdings, wenn das Bedürfniss dazu vorhanden ist, Anstalten bestehen, welche in den unteren Klassen eine für beide Lebensrichtungen berechnete Bildung geben, weil eben zu zwei Anstalten die Mittel fehlen; aber in grösseren Städten ist es doch gewiss zweckmässiger, statt Parallelklassen, getrennte Anstalten zu errichten.

Wenn in grösseren Städten die gebildeten Stände ihre Vorbildung, je nach ihrem künftigen Berufe, in der Gelehrtenschule oder in der höhern Bürgerschule

erhalten, so werden diese Stände doch in ihrem Thun und Treiben nicht neben einander stehen, wie die Arbeiter am Thurme zu Babel. Verstehen die Schulen ihre Aufgabe, so werden beide Schulen für ächte Humanität arbeiten, und die Bildung, die sie geben, wird sicher zu dem geistigen Bande werden, das die Individuen der verschiedenen Stände unter einander verkettet. Gelehrtenschulen und Bürgerschulen haben zur Aufgabe: die Erziehung des Menschen zum Menschen, die Befähigung zum segensreichen Wirken, nicht nur in einem bestimmten Geschäfte, sondern in einem bestimmten Lebenskreise. Wo nun ein wirkliches Princip vorhanden ist, da können auch verschiedene Unterrichtsstoffe recht wohl als Mittel zur Verwirklichung dieses Principis dienen. Es kann dies nur von Dem verneint werden, der in den Fehler verfällt, verschiedene geistige Stoffe selbst zu Principien erheben zu wollen. Die Stoffe müssen aus praktischen Rücksichten gewählt werden; sie sind bedingt durch den künftigen Wirkungskreis des Zöglings, und kein Gegenstand darf als Zweck an und für sich, sondern nur als ein dienendes und untergeordnetes Mittel zur Erreichung des gemeinsamen Zweckes betrachtet werden. Nimmt man in der Gelehrtenschule Rücksicht auf den künftigen Schreiner, Schlosser, Werkmeister, Kaufmann, Fabrikanten u. s. w., so hört sie auf, Gelehrtenschule zu sein. Nimmt man keine Rücksicht, so werden diese Zöglinge nur mit Widerwillen lateinisch und griechisch lernen, während sie in der höhern Bürgerschule vielleicht recht fleissige Schüler wären; es werden solche Schüler für den geistigen Aufschwung und den nöthigen Fortschritt Bleigewichte sein und bleiben, und der Gelehrtenschule es jedenfalls erschweren, ihre eigentliche Aufgabe zu erfüllen. Die Gründung von gemeinschaftlichen Progymnasien würde sich dem ganzen Entwicklungsgange der höheren Bürgerschulen entgegenstellen, und dessenungeachtet sicher

nicht verhüten können, dass die höhere Bürgerschule mehr und mehr Selbstständigkeit und damit festen Boden gewänne.

Wenden wir uns nun zu der zweiten Ansicht, so wird es vor Allem nothwendig sein, den Differenzpunkt zwischen dieser und der dritten Ansicht aufzustellen. Nach der zweiten Ansicht hat die höhere Bürgerschule das Bildungsbedürfniss eines engern Kreises, nämlich nur der jungen Leute zu befriedigen, welche sich dem gewerblichen Leben widmen, ohne dabei an eine Staatsanstellung zu denken. Nach der dritten Ansicht soll die höhere Bürgerschule für alle höheren Berufsarten, mit Ausnahme derjenigen, zu welchen Universitätsstudien erforderlich sind, Vorbilden. Diese Ansicht stimmt mit den norddeutschen Einrichtungen überein. In der Unterrichts- und Prüfungsordnung der preussischen Real- und höheren Bürgerschulen heisst es Seite 5: „Die höheren Lehranstalten, deren Unterrichts- und Prüfungsordnung in Folgendem festgesetzt wird, haben den gemeinsamen Zweck, eine allgemeine wissenschaftliche Vorbildung zu denjenigen Berufsarten zu gewähren, für welche Universitätsstudien nicht erforderlich sind.“

Man hat vor Allem zu unterscheiden: die theoretischen oder sogenannten Gelehrtenstände, deren Thätigkeit auf das Ideelle, Innere, Geistige gerichtet ist, und die praktischen Stände, deren Thätigkeit sich auf das Wirkliche, Aeussere, Materielle richtet. Hier müssen dann wieder die niederen, praktischen Berufsarten und die höheren unterschieden werden. Die Einen treiben ihr Geschäft nur nach hergebrachten Formen, principlos, ohne einer leitenden Idee sich bewusst zu sein; die Arbeit an sich ist ihnen unmittelbarer Zweck, sie wird von ihnen kaum in einem andern Zusammenhange, als in dem zum eigenen Broderwerbe gedacht: ihre Arbeit ist unmittelbar praktisch — Handarbeit. Die Anderen treiben ihr

Geschäft principmässig, zum Zwecke der Darstellung einer innerlich gefassten Idee. Die Arbeit selbst ist ihnen nicht unmittelbarer Zweck, sie müssen sich des Zusammenhanges bewusst sein, in welchem diese Arbeit zum gesellschaftlichen Leben, der Beziehung, in welcher sie zu höheren geistigen Zwecken steht; in den meisten Fällen ist ihre Thätigkeit nicht unmittelbar auf die Materie gerichtet, nicht unmittelbar äusserlich producirend, sondern besteht darin, praktische Arbeiten im Grossen zu leiten. Hierher gehören: der Kaufmann, der Fabrikant, der Baumeister, der Mechanikus, der Maler und Bildhauer, der Forstmann, der Offizier, der Bergbeamte u. s. w. Wenn man sich nun für das niedere Geschäftsleben mit den durch Erfahrung oder auf mechanischem Wege erworbenen Fertigkeiten zu irgend einem Geschäftszweige begnügen kann; so ist das Bildungsbedürfniss der höheren praktischen Stände ein viel weiter gehendes, und das Entstehen der höheren Bürgerschulen ist dadurch begründet, dass in der neueren Zeit durch den Fortschritt in den Naturwissenschaften und den mächtigen Aufschwung der Industrie der Bürgerstand eine höhere Stellung im Kulturleben eingenommen hat.

Unterscheiden wir, wie oben geschehen, zwischen theoretischen und praktischen Ständen und dann wieder zwischen niederen und höheren praktischen Berufsarten, so haben wir drei Hauptberufsarten, denen, wenn die Schule für das Leben bilden soll, drei Schulgattungen entsprechen müssen. Wir haben für die nur körperlich arbeitende Klasse, die Volksschule oder niedere Bürgerschule, für die Klasse, welche nicht nur körperlich, sondern auch geistig arbeitet, oder die körperliche Arbeit Anderer leitet und anordnet, die höhere Bürgerschule, und zur Vorbereitung auf den künftigen Beruf der nur geistig arbeitenden Klasse die Gelehrtenschule.

Wir fragen nun: in welcher Schule soll derjenige

seine allgemeine Vorbereitung erhalten, der in seiner künftigen Lebensstellung Luft und Wasser zu Werkzeugen seines Willens verwandelt, der die im Metall schlummernden Kräfte zu blitzesschnellen Boten seiner Gedanken und Wünsche erweckt, der die Formen der Pflanzenwelt veredelnd umgestaltet, der überhaupt die physischen Gesetze sich beliebig dienstbar macht? Und soll derjenige, der etwa als Baumeister in die Dienste des Staates zu treten beabsichtigt, in einer andern Schule zu seinen Fachstudien vorbereitet werden, als der künftige Architekt, welcher keinen Staatsdienst aufzusuchen willens ist?

Der Unterschied in dem künftigen beruflichen Wirken bestimmt auch den Unterschied in der Vorbereitung. Wem es in seiner künftigen Lebensstellung nothwendig ist, die Function zwischen Ursache und Wirkung der Vorgänge in der äusseren Natur zu begreifen und die Gesetze zu verstehen, nach denen die Natur bildet und schafft, — der hat seine Vorbildung in der höheren Bürgerschule zu suchen.

Vergleichen wir freilich mit unserer Ansicht die über die Vorbildung der höheren praktischen Stände in unserm Lande bestehenden Verordnungen, so finden wir in dem Regierungsblatt für das Jahr 1851, LVIII, S. 622, als Bedingung der Aufnahme in die Kriegsschule, den Besitz der Kenntnisse vorgeschrieben, „welche an den gelehrten Mittelschulen des Grossherzogthums bis zur Oberquarta einschliesslich gelehrt werden“.

Das Regierungsblatt vom Jahre 1859 Nr. XXXI., S. 216, enthält eine Verordnung, wonach kein Baukandidat, der sich im Staatsdienste dem Fache der Civilbaukunst zu widmen beabsichtigt, zugelassen werden soll, ehe er sich die Kenntnisse erworben hat, „welche auf den Grossh. Gymnasien bis zur obersten oder auf den Grossh. Lyceen bis zur zweitobersten Klasse einschliesslich gelehrt werden.“ Ebenso soll

nach Regierungsblatt vom Jahre 1857 Nr. XIX., Seite 180, und Regierungsblatt, Jahrgang 1835, No. 5. § 3, das Forstpersonal seine Vorbildung in den Gelehrten-schulen erhalten. Ueberhaupt wurden bisher in unserm Lande, sobald es sich um die Vorbildung künftiger Staatsbeamten handelt, die höheren Bürgerschulen vollständig ignorirt.

Die Vertreter der dritten Ansicht geben der Hoffnung Raum, dass auch in den staatlichen Verordnungen in nicht zu ferner Zeit die höheren Bürgerschulen als die Vorbereitungsanstalten für das Polytechnikum betrachtet werden. Zu diesem Zwecke ist es aber nothwendig, dass wir siebenklassige Bürgerschulen haben, welche die sieben Klassen des Gymnasiums ersetzen und dass an die Stelle des Gymnasial-Examens ein Abiturienten-Examen trete.

In Norddeutschland hat die höhere Bürgerschule bereits die Rechte, um die es sich hier handelt. In der schon angeführten „Unterrichts- und Prüfungs-Ordnung der Real- und höheren Bürgerschulen in Preussen“ heisst es Abschnitt III. § 7, wo von den Berechtigungen dieser Schulen die Rede ist:

„Die mit dem Zeugniß der Reife versehenen Abiturienten der Realschulen erster Ordnung werden zu den höheren Studien für den Staatsbaudienst und das Bergfach zugelassen.“

„Dieselben sind, wenn sie mit Aussicht auf Avancement in die Armee eintreten wollen, von Ablegung der Portepéefähnrichsprüfung dispensirt.“

Zum Supernumerariat bei der Verwaltung der indirecten Steuern, und ebenso als Applicanten für den Militair-Intendanturdienst werden sie zugelassen, wenn sie die Prima mindestens ein Jahr lang mit gutem Erfolge besucht haben“.

„Ein Zeugniß der Reife für Prima befähigt sie zum Civilsupernumerariat bei den Provinzial-Civilverwal-

tungsbehörden; desgleichen zur Annahme als Civil-Aspiranten bei den Proviand-Aemtern.“

„Zum einjährigen freiwilligen Militärdienst werden sie angenommen, wenn sie mindestens ein halbes Jahr in Secunda gesessen und an dem Unterrichte in allen Gegenständen Theil genommen haben.“

„Zur Aufnahme in die obere Abtheilung der Königlichen Gärtner - Lehranstalt zu Potsdam bedürfen sie eines Zeugnisses der absolvirten Tertia u. s. w.“

Durch diese Berechtigungen haben die Realschulen in Preussen einen festen Boden gewonnen.

Es dürfte nun in unserm Lande wohl am zweckmässigsten sein, den Städten, welche eine höhere Bürgerschule gründen und unterhalten, die Entscheidung über die Einrichtung dieser Anstalt nach dem bestehenden Bildungsbedürfnisse der Gemeinde und des Schulbezirkes zu überlassen. Wo fast ohne Ausnahme die Schüler sich dem gewerblichen Leben widmen ohne die Absicht auf Eintritt in den Staatsdienst, da mögen die nach der zweiten Ansicht eingerichteten Schulen gegründet werden. In den grösseren Städten des Landes werden dagegen die höheren Bürgerschulen erster Ordnung oder Realgymnasien mehr dem bestehenden Bildungsbedürfnisse entsprechen. Die Gegner des lateinischen Unterrichtes werden dadurch beruhigt werden, dass dieser Unterricht nur für diejenigen Schüler einen obligatorischen Lehrzweig bilden soll, welche ein Maturitätszeugniss erlangen wollen. Diejenigen Schüler aber, welche den lateinischen Unterricht zu dem Zwecke besuchen, sich vor ihrem Abgange um das Zeugniss der Reife zu bewerben, werden ganz gewiss keiner Anstalt Nachtheil bringen, sondern durch ihren Fleiss und ihre Ausdauer einen wohlthätigen Einfluss auf ihre übrigen Mitschüler üben. Es wäre wohl nicht gut, wenn den höheren Bürgerschulen in grösseren Städten auf die Dauer das Ferment ganz entzogen

bliebe, das Knaben und Jünglinge in sie bringen, welche das Ziel einer Staatsanstellung treibt und führt.

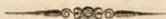
Manche Eltern werden die Aufnahme des Lateinischen auch aus dem Grunde schon gerne sehen, weil dadurch der Uebertritt aus einer Bürgerschule in eine Gelehrtenschule möglich gemacht ist. Und so sollte schon aus Rücksicht auf die etwaigen Wünsche der Schulgemeinde und die Anforderungen der Behörden, das Lateinische als facultativer Unterrichtsgegenstand beibehalten werden.

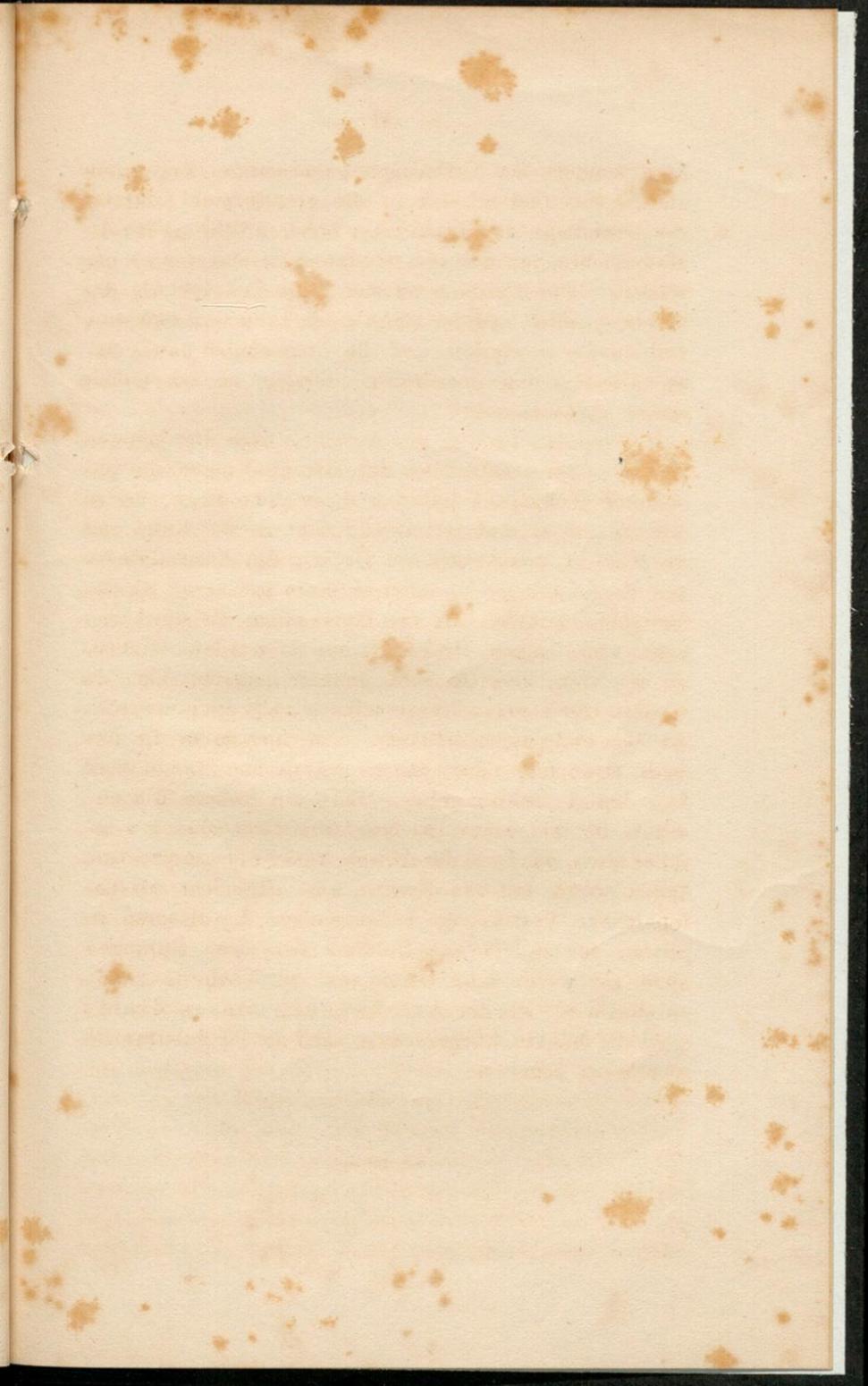
Die höheren Bürgerschulen werden einen festen Boden gewonnen haben, wenn sie das Recht erhalten für die Aufnahme in die zweite mathematische Klasse des Polytechnikums, in die Kriegsschule u. s. w. vollgültige Zeugnisse auszustellen.

In Preussen setzte schon eine Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 31. Oktober 1827 fest, dass, wer zu gewissen Staatsstellen zugelassen werden wolle, u. A. auch ein Gymnasium oder eine höhere Bürgerschule besucht haben und aus der ersten Klasse einer solchen Anstalt mit dem Zeugnisse der Reife und guter sittlicher Aufführung entlassen sein müsse. Damit war für Preussen der Grundsatz ausgesprochen, dass für Berufsarten, die nicht eine ausschliessliche Vorbildung auf Gymnasien durch ein überwiegendes Studium der altklassischen Sprachen und Literaturen erfordern, die Vorbildung auf Realschulen der auf Gymnasien gleichstehe. In den von dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten in Berlin unterm 6. Oktober 1859 herausgegebenen: „Erläuternden Bemerkungen zu der Unterrichts- und Prüfungs-Ordnung der Real- und höheren Bürgerschulen“ heisst es S. 41: „Die Real- und höheren Bürgerschulen sind keine Fachschulen, sondern haben es, wie das Gymnasium, mit allgemeinen Bildungsmitteln und grundlegenden Kenntnissen zu thun. Zwischen Gymnasium und Realschule findet daher kein principieller Gegen-

satz, sondern ein Verhältniss gegenseitiger Ergänzung statt. Sie theilen sich in die gemeinsame Aufgabe, die Grundlage der gesammten höheren Bildung für die Hauptrichtungen der verschiedenen Berufsarten zu gewähren. Die Theilung ist durch die Entwicklung der Wissenschaften und der öffentlichen Lebensverhältnisse nothwendig geworden, und die Realschulen haben dabei allmählig eine coordinirte Stellung zu den Gymnasien eingenommen.“

In Preussen besteht die Ansicht, dass die höheren Bürger- oder Realschulen für alle Diejenigen die geeigneten Bildungsanstalten sind, welche einer, sei es tieferen, sei es umfassenderen Kenntniss der Natur und der Neuzeit, einer stärkeren Uebung des Anschauungs- und Beobachtungs-Vermögens, einer grösseren Kunstfertigkeit bedürfen, als das Gymnasium sie gewähren kann, ohne seinem Berufe untreu zu werden. Ueberall wo sich diese Ansicht geltend gemacht hat, da werden die höheren Bürgerschulen auch die gewünschten Berechtigungen erhalten. Die Einsicht in die tieferen Bedürfnisse der höheren praktischen Stände muss hier den Ausschlag geben. Was die höhere Bürgerschule für ihre innere lebenskräftige Entwicklung wünschen muss, das ist in der dritten Ansicht ausgesprochen. Diese Schule hat den Zweck, eine allgemein wissenschaftliche Vorbildung zu denjenigen Berufsarten zu geben, für welche das Studium der alten Sprachen nicht als wesentliche Grundlage der Vorbildung angesehen wird. Mit der Anerkennung dieses Zieles wird die höhere Bürgerschule auch die ihr gebührende Stellung erhalten.







Ms. 5158 1587